GEMEINDE MÖNSHEIM
's Blättle

Amtsblatt der Gemeinde Mönsheim
Donnerstag, 23. Dezember 2021

Nr. 51/52

RATHAUS

am Brückentag
Freitag, den
7. Januar 2022
geschlossen!

CVJM Mönsheim e.V.

Christbaumabholung

am Samstag 8.01.2022
ab 10 Uhr

Ablesung der Wasserzähler 2021 Zählerstand erfassen!

Kein Blättle in der
KW 53/2021 und
KW 1/2022

Liebe Mönsheimerinnen, liebe Mönsheimer,

„wer hätte das gedacht" – mit diesen Worten beginnen aktuell viele Sätze in Bezug auf die derzeitige Situation. Im August dieses Jahres wären wohl viele Wetten verloren gegangen, hätte man die Infektionszahlen kurz vor Weihnachten vorhersagen müssen. Und ich beziehe mich da auch mit ein!

Erneut stehen wir vor einem Weihnachtsfest, das nicht alle ohne Einschränkungen feiern können. Das bedrückt uns in dieser sonst so stimmungsvollen Zeit umso mehr. Allerdings haben wir es, mehr als im letzten Jahr, selbst in der Hand, dass der seit ein paar Tagen einsetzende positive Trend seine Fortsetzung findet. Seien wir uns unserer Verantwortung insbesondere denjenigen gegenüber bewusst, die bisher noch keine Gelegenheit hatten sich impfen zu lassen, unseren Kindern. Es kann auch bei Familienfeiern die 2G-Plus-Regel angewendet werden. Sich selbst zu testen tut nicht weh, bringt aber ein Mehr an Sicherheit.

Trotz aller Umstände wünsche ich Ihnen frohe Festtage und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Gewinnen Sie im Kreis Ihrer Familien etwas Abstand von den Mühen und dem Stress des Alltags. Denen, die an diesen Tagen in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ihren Dienst tun, gilt mein ganz besonderer Dank und meine Hochachtung.

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr 2022, vor allem Glück und beste Gesundheit, wünscht Ihnen
Ihr

Thomas Fritsch
Bürgermeister

Weihnachtsgrußwort Landrat Bastian Rosenau
Dezember 2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

nicht schon wieder Corona – das war mein fester Vorsatz für mein diesjähriges Weihnachtsgrußwort. Denn es gibt viele andere wichtige Themen, die an dieser Stelle genannt werden sollten: Klimaschutz, Breitbandausbau, Nahverkehr, Digitalisierung, Flüchtlingshilfe oder Inklusion.

Und doch: Corona überschattet immer noch alles. Im Jahr 2021 hatten wir in der Region sogar mehr Todesfälle im Zusammenhang mit dem Virus zu beklagen als im ersten Pandemiejahr. Die Inzidenzen sind nach wie vor hoch, die Intensivstationen im Land stark belastet, Berufstätige, Eltern, Jugendliche und Kinder teils an den Grenzen ihrer Belastbarkeit. Dieses zweite Corona-Jahr war für uns alle anstrengend und kräftezehrend, was sich bei nicht wenigen von uns in einer gewissen Erschöpfung bemerkbar macht. Das ist völlig normal, und das sollten wir uns auch zugestehen.

Doch aus meiner Sicht gibt es Lichtblicke: Ich denke an unser Gesundheitssystem, um das uns nach wie vor viele andere Länder beneiden, und die Menschen, von denen viele über die Belastungsgrenze gehen – und nicht aufgeben. Ich denke an die Fortschritte beim Impfen wie etwa die zahlreichen Impfangebote in den Städten und Gemeinden oder den Start der Impfkampagne für Kinder. Ich denke auch an den Schwung, der in den vergangenen Monaten in die Digitalisierung gekommen ist und den wir gerne noch in die nächsten Jahre mitnehmen können. Und ich denke mit großer Dankbarkeit an die vielen großen und kleinen Gesten der Unterstützung und Solidarität, die die Menschen im schwer von der Flutkatastrophe getroffenen Ahrtal erfuhren – auch und gerade aus dem Enzkreis.

Und damit wäre ich auch schon bei meinem größten Wunsch für das neue Jahr: Bewahren wir uns unsere Empathie, bleiben wir interessiert, offen, aktiv - jeder von uns an seinem Platz, jede von uns in ihrem Wirkungskreis. Lassen wir uns von Corona nicht den Blick auf´s Wesentliche verstellen, und das ist für mich nach wie vor das Wohlbefinden der Menschen in unserem Umfeld, der Familie, der Nachbarn, der Kollegen. Lassen Sie uns weiter aufeinander achten.

Viele von Ihnen haben das schon das ganze Jahr hindurch als ihren beruflichen Auftrag oder ihr persönliches Ziel betrachtet und sich unglaublich engagiert. Dafür möchte ich Ihnen meinen tief empfundenen Dank aussprechen – gleichgültig, ob Sie in einer Klinik, in einer Arztpraxis, in einem Pflegeberuf oder bei einem Rettungsdienst arbeiten, ob Sie bei einer Behörde, in der Kultur oder in der freien Wirtschaft tätig sind, ob Sie ein Restaurant betreiben oder einen Verein durch diese schwierige Zeit lotsen, ob Sie ein Kita- oder Schulkind betreuen – diese Krise ringt uns allen eine Gemeinschaftsleistung ab, auf die wir stolz sein sollten und die mich persönlich hoffnungsvoll und optimistisch in die Zukunft blicken lässt.

Der Naturwissenschaftler Louis Pasteur war überzeugt: „Das Glück bevorzugt den, der vorbereitet ist.“ Lassen Sie uns also vorbereitet sein und mit allem rechnen – auch mit dem Guten!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien trotz allem und jetzt erst recht:
Frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr!

Ihr

Bastian Rosenau, Landrat

Barock-Ensemble'83

Festliches Weihnachtskonzert

Georg Philipp Telemann – Konzert F-Dur
Antonio Vivaldi - Jahreskonzerte
Johann Joseph Fux – Weihnachtstanzmusik
Giuseppe Tartini – Sinfonie D-Dur
und weitere Werke aus dem Barock

Mittwoch, 29.Dezember 2021

17 Uhr

Festhalle Mönsheim

Praetorius-Consort

Christine und Fred Schuster (Violine), Christa Bölz (Viola)
Dr. Annette Kellermann (Violoncello), Dr. Tanja Schmid (Kontrabass)
Dr. Friedrich Klein (Cembalo), Anja Paulik (Orgel)

Leitung: Bernd Koreng

Eintritt frei! – Sie müssen sich anmelden bei barockensemble83@t-online.de
www.barockensemble83.de

Impfstützpunkt Friolzheim in der Zehntscheune

Welcher Impfstoff wird verimpft?
Personen unter 30 sowie Schwangere und Stillende erhalten den Impfstoff von BioNTech, alle Personen über 30 werden mit dem Vakzin von Moderna geimpft. Für Erstimpfungen steht auch der Impfstoff von Johnson & Johnson zur Verfügung.

Wer kann sich impfen lassen?
Das Impfangebot richtet sich **an alle Bürgerinnen und Bürger.**
Bei **Boosterimpfungen** muss die Zweitimpfung mindestens 6 Monate zurückliegen, bei Johnson und Johnson reichen 4 Wochen Abstand aus.
Dies ist möglich bei Personen, die zweimal mit BioNTech-Pfizer, zweimal mit Moderna, zweimal mit AstraZeneca oder AstraZeneca und BioNTech-Pfizer oder einmal mit Johnson & Johnson geimpft wurden.
Für **Erstimpfungen** gilt ein Mindestalter von 12 Jahren. Bei Johnson und Johnson gilt ein Mindestalter von 18 Jahren.
Bei **Zweitimpfungen** muss die Erstimpfung mit BioNTech mindestens 3 Wochen und mit Moderna oder AstraZeneca mindestens 4 Wochen zurückliegen.
Genesene Personen können 6 Monate nach der Erkrankung geimpft werden.

Wichtige Hinweise
Der Zutritt ist nur Personen gestattet, die keine Symptome haben, die auf eine COVID-19-Erkrankung schließen lassen. Es ist mindestens eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Was muss ich mitbringen?
- Terminbestätigung bei Terminbuchung
- Personalausweis
- Krankenversicherungskarte, sofern vorhanden
- Impfausweis, sofern vorhanden

BAUHOF HECKENGÄU
ZWECKVERBAND

Unterstützung beim Winterdienst
Wir räumen und streuen gerne für Sie die Straße, allerdings benötigen wir dafür etwas mehr Platz, da unsere Räumfahrzeuge größer und insbesondere deutlich breiter sind.
Wir möchten Sie höflich bitten, uns beim Räumdienst zu unterstützen, indem Sie ihr Fahrzeug so abstellen, dass Sie uns nicht behindern.
Zum Beispiel
- **nicht im Kreuzungsbereich parken**
- **nicht anderen Fahrzeugen gegenüber parken**
- **nicht auf dem Gehweg parken (Kleinschlepper)**
- **Restdurchgangsbreite 3,05m für Rettungs-/Straßendienst**
- **usw.**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.
Ihr Zweckverband Bauhof Heckengäu

Abfallplan Januar - bitte neue Sortierung beachten!

Januar		Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leichtverpackungen	Recyclinghof Friolzheim Uhrzeit	Recyclinghof Wurmberg Uhrzeit	Sonstiges
1	Sa	Neujahr						
2	So							
3	Mo							
4	Di	✘						
5	Mi					09:00-12:30	14:00-17:30	
6	Do	Erscheinungsfest						
7	Fr					09:00-12:30	14:00-17:30	
8	Sa					08:30-11:30	13:00-16:00	
9	So							
10	Mo							E
11	Di					14:00-17:30		
12	Mi							
13	Do					14:00-17:30	09:00-12:30	
14	Fr							
15	Sa					13:00-16:00	08:30-11:30	
16	So							
17	Mo	✘						
18	Di						14:00-17:30	
19	Mi			✘				
20	Do					09:00-12:30	14:00-17:30	
21	Fr							
22	Sa					08:30-11:30	13:00-16:00	
23	So							
24	Mo							
25	Di							
26	Mi					14:00-17:30	09:00-12:30	
27	Do		✘					
28	Fr				✘	14:00-17:30	09:00-12:30	
29	Sa					13:00-16:00	08:30-11:30	
30	So							
31	Mo	✘						

Sonstiges
+ = Schadstoffsammlung aus Haushalten
S = Sperrmüll (wird nur auf Abruf entsorgt; bitte bis 10 Tage vorher beim Rathaus anmelden)
E = Elektrogeräte (werden nur auf Abruf entsorgt; bitte bis 10 Tage vorher beim Rathaus anmelden)

Öffnungszeiten Entsorgungszentrum und Recyclinghof Maulbronn
Montag – Freitag: 07:30 Uhr bis 11:45 Uhr
12:45 Uhr bis 15:45 Uhr
Samstag: 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr

Corona-Verordnung des Landes

Angesichts einer angekündigten, aber noch ausstehenden Änderung der Corona-Verordnung des Landes war es nicht möglich, deren Inhalte in diese Ausgabe des Amtsblatts aufzunehmen. Sie finden die jeweils aktuelle Fassung der Corona-Verordnung jedoch stets im Internet auf der Homepage der Gemeinde oder auf den Seiten des Landes Baden-Württemberg unter: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg.

Montag: 16-19 Uhr

Dienstag: 16-19 Uhr

Mittwoch: 16-19 Uhr

Donnerstag: 16-18 Uhr !!!

Freitag: 10-12 Uhr

16-19 Uhr

Samstag: 10-12 Uhr

Sonntag: 10-12 Uhr

Hier geht es

zur Anmeldung ->

Gutscheinkarten zum Landesfamilienpass 2022

Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben, Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, Familien mit einem kindergeldberechtigten schwer behinderten Kind und Familien, die Hartz IV- oder kinderzuschlagsberechtigt sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind zusammen leben, können beim Bürgermeisteramt einen Landesfamilienpass beantragen (Standesamt).

Bitte bringen Sie zur Antragsstellung entsprechende Nachweise mit.

Die Gutscheinkarten für 2022 sind eingetroffen und können ebenfalls beim Standesamt abgeholt werden!

Seit dem Jahr 2019 ist die Verwendung des Passes noch mehr auf die Bedürfnisse der Kinder in den unterschiedlichsten Familienkonstellationen ausgerichtet. Mit der Änderung können Kinder den Landesfamilienpass alleine oder mit höchstens zwei der im Pass eingetragenen Erwachsenen nutzen. In den Pass eingetragen werden können neben der berechtigten Person auch weitere vier Begleitpersonen. Hierbei kann es sich um den mit den Kindern zusammen lebendenden Ehepartner oder Lebensgefährten handeln. Aber auch weitere Personen, die bisher den Pass nicht nutzen konnten, wie z.B. der getrenntlebende Elternteil, oder auch Oma und Opa oder eine andere Betreuungsperson, die die Kinder bei Abwesenheit des Elternteils betreut, können hier eingetragen werden.

Bei Ausflügen können aber höchstens jeweils zwei der Begleitpersonen die Vergünstigung des Landesfamilienpasses zusammen mit den Kindern in Anspruch nehmen.

Der berechtigte Personenkreis kann mit der Gutscheinkarte 2022 und unter Vorlage des Landesfamilienpasses im Jahr 2022 insgesamt 22-mal die staatlichen Schlösser und Gärten und die staatlichen Museen in Baden-Württemberg kostenfrei bzw. zu einem ermäßigten Eintritt besuchen. Bei jedem Besuch ist der entsprechende Gutschein abzugeben.

Bei Verlust darf ein neuer Pass ausgestellt, aber keine weitere Gutscheinkarte ausgegeben werden, da diese ein bargeldwerter Vorteil ist.

Die speziell bezeichneten Gutscheine (Kunsthalle Baden-Baden, Museum für Naturkunde Karlsruhe, Museum für Naturkunde Stuttgart, Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Staatsgalerie Stuttgart, Linden-Museum Stuttgart, Kunsthalle Karlsruhe, Württembergisches Landesmuseum Stuttgart, Archäologisches Landesmuseum Konstanz, Technoseum Mannheim, Schloss Heidelberg, Residenzschloss Ludwigsburg, Schloss und Schlossgarten Schwetzingen, Haus der Geschichte Stuttgart, Deutschordensmuseum Bad Mergentheim und Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe) berechtigen zum einmaligen kostenfreien Eintritt.

Die anderen Schlösser, Gärten und Museen ohne eigenen Gutschein können mit den sechs Gutscheinen „Sonstiges Objekt" – auch mehrfach im Jahr - kostenfrei besucht werden. Es ist nicht möglich, die Staatlichen Schlösser und Gärten und die staatlichen Museen mit speziellem Gutschein auch mit einem Gutschein „Sonstige Objekte" mehrfach zu besuchen.

Bei Sonderveranstaltungen in den Landeseinrichtungen ist es möglich, dass der Landesfamilienpass nicht anerkannt wird. Das „Junge Schloss" in Stuttgart hat in letzter Zeit auch bei Kinderausstellungen den Gutschein akzeptiert. Im Zweifelsfall wird jedoch dazu geraten, sich vor einem Besuch telefonisch bei der Einrichtung zu erkundigen.

Da seit 2010 die Broschüre „Staatliche Schlösser und Gärten" von der Schlösserverwaltung (SSG) nicht mehr neu aufgelegt wird, empfehlen wir, sich online über die Homepage der SSG (www.schloesser-und-gaerten.de) zu informieren. Dort ist auch eine Liste aller Objekte der SSG eingestellt, in denen der Landesfamilienpass Gültigkeit hat. (http://www.schloesser-und-gaerten.de/besucherinformation/verguenstigungen/landesfamilienpass).

Der Gutschein Wilhelma berechtigt zusammen mit dem Pass in der Zeit vom 01.03. – 31.10.2022 (Hauptsaison), zum Erwerb einer Familienkarte zum jeweils gültigen Abendtarif anstelle des Normaltarifs. In der übrigen Zeit gilt regulär der ermäßigte Wintertarif (hier gibt es also keine zusätzliche Ermäßigung mit dem Landesfamilienpass). Für den Besuch ist Folgendes zu beachten: Zwar findet der Ticketverkauf grundsätzlich online statt, jedoch nicht für die Vergünstigung für den Landesfamilienpass sowie die FamilienCard und BonusCard der Stadt Stuttgart. Hier ist eine

Sonderkasse am Haupteingang für den Kauf von Tages- und Jahreskarten, die sofort genutzt werden können, täglich von 9 bis 15:30 Uhr geöffnet. Ein Kartenkauf ohne eine dieser Berechtigungen ist dort leider vorerst nicht möglich.

Beim Gutschein „Blühendes Barock" erhalten Passinhaberinnen bzw. Passinhaber eine Familien-Eintrittskarte zum Sonderpreis von 19,50 Euro. Die Saison des Blühenden Barocks beginnt am 18.03.2022 und endet am 31.10.2022.

Mit dem Gutschein „Erlebnispark Tripsdrill, Cleebronn" kann der Freizeitpark nur einmal an einem der beiden Tage, d.h. am 15.05.2022 oder am 11.09.2022, zu einem ermäßigten Preis besucht werden. Pro Person beträgt die Ermäßigung an diesen Tagen 6 Euro.

Aufgrund der Pandemie gibt es im Europa-Park Rust auch in 2022 nur Onlinetickets. Diese können nur zum regulären Preis erworben werden, das heißt, dass es 2022 keine Vergünstigung des Ticketpreises gibt. Stattdessen erhalten Landesfamilienpassinhaber am Sonntag, 11.09.2022 mit dem Gutschein und einer gültigen Eintrittskarte für diesen Tag eine 5€-EMOTIONS-Gutscheinkarte pro Person.

Der Gutschein für das Mercedes-Benz-Museum in Stuttgart hat das ganze Jahr Gültigkeit. Passinhaberinnen und Passinhaber können somit einmalig an einem beliebigen Tag im Jahr das Museum kostenfrei besuchen.

Das Porsche-Museum in Stuttgart bietet an einem beliebigen Tag im Januar 2022 oder November 2022 einmalig einen kostenfreien Eintritt an.

Für das Dornier-Museum in Friedrichshafen erhalten Landesfamilienpassinhaber mit dem Gutschein einen ermäßigten Eintritt. Erwachsene zahlen 8 Euro (statt 11 Euro) und Kinder und Jugendliche von 6-16 Jahren haben freien Eintritt (statt 5 Euro).

Derzeit ist das Besucherbergwerk Bad Friedrichshall-Kochendorf geschlossen. Sofern die Corona-Lage eine Öffnung erlaubt, erhält der Gutschein seine Gültigkeit. Mit dem Gutschein bekommen Familien mit Landesfamilienpass und Gutscheinkarte den Eintritt um 5 Euro ermäßigt, also für 26 Euro. Für Alleinerziehende beträgt der Eintritt 9,50 Euro für Erwachsene und 3,50 Euro je Kind. Bitte informieren Sie sich daher vorher im Internet, ob das Bergwerk wieder geöffnet ist.

Für die Ravensburger Kinderwelt Kornwestheim gibt es zwei Gutscheine, mit dem Familien die Einrichtung für 6 Euro besuchen können. Der erste Gutschein gilt für die Zeit vom 10.01. – 20.02.2022 und der zweite vom 01.07. – 30.09.2022.

Der Gutschein für den Freizeitpark Ravensburger Spieleland ist nur einmal an einem der beiden Tage, d.h. am 25.06.2022 oder am 26.06.2022 gültig und kann nach wie vor an den Kassen vor Ort eingelöst werden. Wichtig ist jedoch, dass Sie sich vorab für das gewünschte Besuchsdatum online im Reservierungstool des Parks registrieren unter: hts://ravensburger-spieleland.besucherplaner.online. Dort kann unter „Kartentyp" die Auswahl „Sonstiges" für Gutscheininhaber getroffen werden. Dann ist die Reservierung auch ohne vorliegendes Onlineticket möglich.

Nutzung des Passes auch ohne Gutschein

Auf der Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration (https://sozial-ministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/familie/leistungen/landesfamilienpass) ist eine Liste aller Staatlichen Schlösser, Gärten und Museen in Baden-Württemberg sowie eine Liste aller nicht staatlichen Einrichtungen, die einen kostenfreien bzw. ermäßigten Eintritt gewähren, eingestellt.

Aufgrund der derzeitigen Coronalage gibt es bei zahlreichen Kooperationspartnern Einschränkungen für einen Besuch. Zum Teil ist ein Besuch derzeit nicht möglich.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie sich vor einem Besuch auf der Homepage des Anbieters informieren, ob und in welcher Form das gewünschte Freizeitangebot genutzt werden kann und welche Hygienemaßnahmen zu beachten sind. Einige Angebote können derzeit auch nur nach vorheriger Online-Buchung besucht werden.

Amtliches

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung „Iptinger Straße" für innerörtliches Wohnen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönsheim hat in der öffentlichen Sitzung am 16.12.2021 nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung beschlossen, im innerörtlichen Bereich der Iptinger Straße einen Bebauungsplan der Innenentwicklung „Iptinger Straße" nach § 13a BauGB und eine Satzung über Örtliche Bauvorschriften (§ 74 Landesbauordnung (LBO)) aufzustellen.

Geplanter räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet von ca. 0,38 Hektar ist auf dem nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt. Es umfasst die folgenden Grundstücke:

- Iptinger Straße 16 – Flst. 29 mit 1.630 qm;
- Iptinger Straße – Flst. 12 mit 310 qm;
- Iptinger Straße 12 – Flst. 13 mit 461 qm;
- Iptinger Straße 4 – Flst. 2 mit 106 qm;
- Iptinger Straße 6 – Flst. 2/1 mit 76 qm;
- Iptinger Straße 8 – Flst. 2/2 mit 158 qm;
- Iptinger Straße 10 – Flst. 2/3 mit 49 qm;
- Iptinger Straße – Flst. 16 mit 194 qm;
- Leonberger Straße 11 – Flst. 9 mit 822 qm.

Aktuell ist die Gemeinde Mönsheim Eigentümerin der Grundstücke Iptinger Straße 4 – Flst. 2, Iptinger Straße 6 – Flst. 2/1, Iptinger Straße (Verkehrsfläche) – Flst. 16 und Leonberger Straße 11 – Flst. 9 und somit mit 1.198 qm rund von einem Drittel des geplanten räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans der Innenentwicklung „Iptinger Straße".

Alle Grundstücke im geplanten räumlichen Geltungsbereich liegen innerhalb des festgesetzten Sanierungsgebiets „Ortsmitte III" Mönsheim.

In einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen nach § 144 Baugesetzbuch unter anderem der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde:

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben (§ 144 Absatz 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Ziffer 1 in Verbindung mit §§ 29 bis 37 BauGB)
- Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts (§ 144 Absatz 2 Ziffer 1 BauGB)

Soweit für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 Absatz 1 BauGB besteht, sind die Vorschriften über die Veränderungssperre nicht anzuwenden (§ 14 Absatz 4 BauGB).

Da alle Grundstücke im geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans der Innenentwicklung „Iptinger Straße" innerhalb des festgesetzten Sanierungsgebiets „Ortsmitte III" Mönsheim liegen, braucht eine Satzung über eine Veränderungssperre nicht erlassen zu werden.

Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde plant im innerörtlichen Bereich der Iptinger Straße die Ausweisung eines Gebiets für innerörtliches Wohnen. Konkrete Planungen gibt es bis jetzt noch nicht. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen sollen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung „Iptinger Straße" nach § 13a BauGB mit Örtlichen Bauvorschriften geschaffen werden.

Die Grundstücke im geplanten räumlichen Geltungsbereich sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Gemischte Bauflächen (M) ausgewiesen.

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen sowie Örtliche Bauvorschriften gibt es aktuell für den geplanten räumlichen Geltungsbereich nicht. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung für das Plangebiet richtet sich derzeit nach § 34 Baugesetzbuch (Umgebungsbebauung und Erschließung muss gesichert sein).

Für Wohnnutzungen gilt noch die Stellplatzsatzung der Gemeinde vom Mai 1997, wonach pro Wohneinheit 1,5 Kfz-Stellplätze nachgewiesen werden müssen und bei Bruchzahlen aufgerundet wird.
Für das geplante innerörtliche Wohnen ist deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung nach §§ 13a, 30 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderlich sowie die dazu notwendigen Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO).

Mönsheim, den 17.12.2021
gez. Thomas Fritsch, Bürgermeister

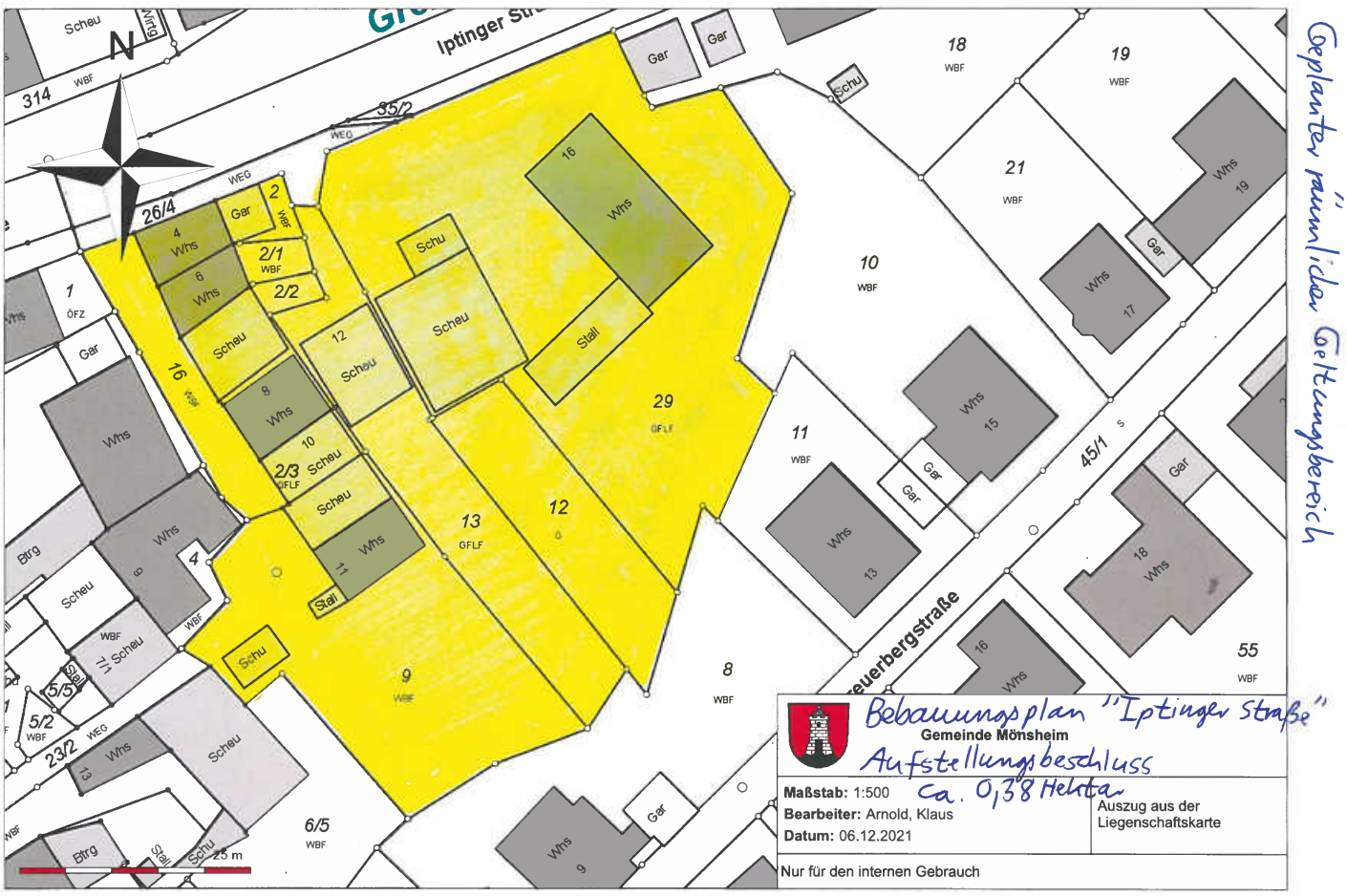

Soziales Netzwerk

Das Büro befindet sich im Rathaus Schulstraße 2 im 1. Obergeschoss
Öffnungszeiten des Büros sind
Montag von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr
Mittwoch bis Freitag von 10 bis 12 Uhr
in dieser Zeit sind wir auch telefonisch unter 9253-14
oder per E-Mail unter sozial.netz@moensheim.de erreichbar.

Büro des Sozialen Netzwerk Mönsheim
Haben Sie Fragen rund ums Alter?
Benötigen Sie Informationen über Unterstützungsangebote?
Das Beratungsangebot ist kostenlos, die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt.
Gerne beraten wir Sie auch telefonisch.
In der 52. Woche ist das Büro des Sozialen Netzwerkes Mönsheim nicht besetzt. Im neuen Jahr sind wir dann wieder gerne für Sie da.

Bücherschrank
Die Tage werden kürzer und die Abende länger, die ideale Zeit um mit einem guten Buch und einer Decke sich auf dem Sofa bequem zu machen.
Die Öffnungszeiten sind: Montag 10 – 16 Uhr
Mittwoch 10 – 18.30 Uhr

Einkaufsfahrt
Am **Freitag 14. Januar 2022** findet die nächste Einkaufsfahrt statt. Das Angebot können nur genesene oder geimpfte Personen in Anspruch nehmen.

Das Soziale Netzwerk Mönsheim bietet einmal wöchentlich eine Einkaufsfahrt zu den verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten der Gemeinde Mönsheim an. Wenn Sie diesen Service nutzen möchten melden Sie sich bitte beim Sozialen Netzwerk Mönsheim an. Sie werden am Einkaufstag zu Hause abgeholt. Die Uhrzeit besprechen Sie mit dem Fahrer direkt. Das Angebot ist kostenlos, da es von der Gemeinde Mönsheim unterstützt wird und die Fahrer ehrenamtlich tätig sind.
Wir freuen uns, wenn unser Service genutzt wird, rufen Sie uns an!!

Wir bieten einen Einkauf – Bringdienst an!
Wenn Sie etwas benötigen dürfen Sie sich gerne bei uns melden und wir werden einen Bringservice organisieren. Es meldet sich bei Ihnen der Einkäufer, Sie schreiben eine Einkaufsliste oder geben Sie telefonisch durch und die Einkäufe werden Ihnen nach Hause gebracht.
Bitte melden Sie sich, wenn Sie wegen ihrem Alter oder Vorerkrankungen zu der gefährdeten Personengruppe gehören, als Arzt oder Pfleger tätig sind oder sich in häuslicher Qarantäne befinden.

Gemeinsam schmeckt es am besten
Aufgrund der aktuellen Corona-Lage findet zur Zeit kein offener Mittagstisch statt.
Ihre und unsere Gesundheit hat oberste Priorität.
Ein herzliches Dankeschön an alle ehrenamtlichen Helfer des Sozialen Netzwerkes Mönsheims.
Auch in diesen besonderen Zeiten haben Sie uns tatkräftig unterstützt.
Offener Mittagstisch, Fahrdienst zum Essen, zum Einkaufen und zum Impfen, Einkaufsbringdienst, Besuchsdienst, Wan-

derführer, Hundespaziergang, kreative Unterstützung bei Nachmittagen und bei den Seniorenbriefen, Unterstützung beim Mönsheimer Morgenohr, Unterstützung bei den Buchele… Es sind so viele Menschen in Mönsheim die sich beim Sozialen Netzwerk Mönsheim für die Mönsheimer einsetzen, das ist etwas ganz besonderes. Herzlichen Dank!

Mistelzweige
Vielen Dank, unsere Spendenkasse wurde fleißig gefüllt. Wieviel an die Hochwasserbetroffenen vom Ahrtal gespendet werden, wird im Mitteilungsblatt im Januar veröffentlicht.

Ruf doch mal an!
Es gibt viele Einschränkungen zurzeit, viele Veranstaltungen können nicht stattfinden, kein Weihnachtsmarkt, keine Adventsfeier, selbst private Treffen müssen auf ein Minimum reduziert werden. Man kann nur sehr wenige Personen treffen. Aber ein Virus kann nicht durch das Telefon übertragen werden.
Zusätzlich zum Mönsheimer Morgenohr möchten wir Sie motivieren greifen Sie zum Telefon, rufen Sie Menschen an, die Sie sonst vielleicht regelmäßig beim Sport, beim Einkaufen oder sonstigen Veranstaltungen sehen. Oder melden Sie sich bei Verwandten von denen Sie schon lange nichts mehr gehört haben. Vielleicht ist jetzt die Zeit sich mal wieder bei alten Klassenkameraden zu melden, ich bin mir sicher Sie freuen sich.
Natürlich freuen sich die meisten Personen auch über eine Postkarte oder Brief, überhaupt wenn es unerwartet kommt freut man sich besonders. Überraschen Sie doch jemanden mit einer Weihnachtspost.
„Manchmal fallen ein paar liebe Grüße wie Sternschnuppen vom Himmel und erhellen ganze Winterabende."

Eine unterstützende Nachbarschaft ist wichtig in Mönsheim, jetzt mehr denn je!
Bitte unterstützen Sie sich gegenseitig.
Wenn Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen melden Sie sich bitte telefonisch beim Sozialen Netzwerk Mönsheim unter der Telefonnummer 07044/ 925314.
Bleiben Sie gesund!

Diese schöne Krippe steht auf Mönsheimer Gemarkung. Vielleicht entdecken Sie sie bei einem Weihnachtsspaziergang.

Vorschau.
Wie es im neuen Jahr weitergeht wissen wir noch nicht, aber sobald wir es wieder verantworten können werden die Angebote wieder starten, wir freuen uns schon darauf.
Die Termine werden im Mitteilungsblatt und auf der Homepage veröffentlicht.

Vielen Dank an Frau Hertha Weik die mit ihren kunstvollen Bildern die Seniorenpost zu etwas ganz einzigartigem macht.
Das Geheimnis der Weihnacht besteht darin, dass wir auf unserer Suche nach dem Großen und Außerordentlichen auf das Unscheinbare und Kleine hingewiesen werden.

Wir wünschen Ihnen schöne und ruhige Weihnachtstage sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr!

Bekanntmachungen

BAUHOF HECKENGÄU
ZWECKVERBAND

Zweckverbandssatzung Bauhof Heckengäu
Änderungssatzung Nr. 2

S A T Z U N G
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Bauhof Heckengäu"
vom 15. Dezember 2021

Aufgrund von § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie § 14 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Bauhof Heckengäu in der Fassung vom 25.04.2013, zuletzt geändert am 08.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie legt die Grundsätze der Verwaltung des Verbands fest und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende aufgrund dieser Satzung zuständig ist.

Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. *die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter,*
2. *die Änderung der Verbandssatzung,*
3. *den Erlass von Satzungen des Verbands,*
4. *die Feststellung und Änderung von Haushaltsplänen,*
5. *die Feststellung des Jahresabschlusses,*
6. *die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,*
7. *die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,*
8. *Personalentscheidungen i.S. des § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist,*
9. *die Entscheidung über die Überschussverteilung nach § 14 dieser Satzung,*
10. *die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung beim Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde oder bei einer etwaigen Auflösung des Verbands.*
11. *die Festlegung der Bedingungen für und über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,*
12. *die allgemeine Festsetzung von Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands*
13. *die Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten, insbesondere über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbands,*
14. *die Verbandsversammlung wählt einen kaufmännischen und einen technischen Geschäftsführer. Diese können jeweils zum Ehrenbeamten des Verbands ernannt werden.*

§ 9 Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbands und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung, bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Im Übrigen ergeben sich die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden aus § 16 GKZ und aus den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden

Verwaltung und die ihm sonst von der Verbandsversammlung oder durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Verbandsvorsitzenden, sowie im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

a: Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei einer Ausgabe bis zu 50.000 € im Ergebnishaushalt und bis zu 25.000 € im Rahmen des Investitionsprogramms sowie Verfügung über Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Höhe,
b. Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall,
c: Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
d. Stundung von Forderungen bis zu 5.000 € im Einzelfall und bis zu 12 Monaten,
e. Abschluss von Verträgen über die Anmietung und Pachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken bzw. Teilen hiervon und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € je Einzelfall,
f. Abschluss von Verträgen über die Miete und Pacht von beweglichem Vermögen bis zu einer Vertragssumme von 10.000 € je Einzelfall jährlich,
g. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbands nicht mehr als 10.000 € je Einzelfall beträgt,
h. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungs- und Wartungsverträgen,
i. Personalangelegenheiten i. S. des § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung bei Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD.
j. Die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten in der Verbandsversammlung.
k. Aufnahme von Krediten jeweils in Höhe des vom Landratsamt Enzkreis im Haushaltsplan genehmigten Kreditrahmens.

(3) Dem Verbandsvorsitzenden und einem der Stellvertreter, werden zur gemeinsamen Entscheidung folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

a) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheiden der Verbandsvorsitzende und einer seiner Stellvertreter anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
b) Der Verbandsvorsitzende und einer seiner Stellvertreter werden ermächtigt, gemeinsam einzelne Zuständigkeiten im Sinne von Abs. 2 Ziffer a – k auf einzelne Bedienstete der Verbandsverwaltung zur dauernden oder vorübergehenden Erledigung weiter zu übertragen

(4) Die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung und die Wahrnehmung der Funktion des Verbandsvorsitzenden bis zur Wahl eines Verbandsvorsitzenden erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Mönsheim.

§ 11 Allgemeines

(1) Zur Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

(2) Wird ein Eigenbetrieb eingerichtet, sind für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen die für Eigenbetriebe geltende Vorschriften anzuwenden.

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Finanzierung des Verbands

(1) Der Finanzbedarf des Verbands ist durch eine Umlage (Betriebskostenumlage und Kapitalumlage) sowie durch sonstige Einnahmen (z.B. Zuschüsse, Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen) zu decken.

(2) Die Mitglieder leisten monatlich Vorauszahlung in Höhe von 1/12 der im Ergebnishaushalt ausgewiesenen Umlagen, jeweils bis zum 5. eines Monats.

Die Betriebskostenumlage wird von den Mitgliedern nach der Verteilung der Produktivstunden des zweitvorangegangenen Jahres getragen.

(3) Entstehende Verluste oder Überschüsse der Umlagen sind von den Verbandsmitgliedern jeweils zu einem Drittel auszugleichen bzw. diesen zu erstatten.

(4) Für Investitionen erhält der Verband von allen beteiligten Gemeinden einen Investitionszuschuss, dieser wird von den beteiligten Gemeinden zu jeweils einem Drittel getragen.

(5) Die Höhe der Umlagen wird im Haushaltsplan des Verbands festgelegt.

(6) Die Umlagen bzw. Abschlagszahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 15 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung. Die Bedingungen des Beitritts zum Verband werden zuvor zwischen ihm und dem beitretenden Mitglied schriftlich vereinbart. In der Regel hat dieses eine Kapitaleinlage zu leisten, die der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder angemessen Rechnung trägt.

(2) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Jahren auf Ende des Haushaltsjahres zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung, die zugleich die Bedingungen festlegt unter denen sie einem Ausscheiden zustimmt. Das Ausscheiden ist frühestens 5 Jahre nach einer Mitgliedschaft möglich.

(3) Ein ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbands nach dem Verhältnis nach § 12 Abs. 3 weiter. Ein Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann jedoch nach billigem Ermessen eine Abfindung gewähren, wenn die Anlagen und Einrichtungen, die zur Versorgung des ausscheidenden Mitglieds dienten, vom Verband weiter wirtschaftlich genutzt werden können.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit der letzten öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Gemeinden in Kraft.

Wurmberg, 15.12.2021

gez. Mario Weisbrich
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Fundsachen

1 Schutzengel-Kette mit Aufschrift: 15. April, im Rathaus abgegeben am 02. November 2021

2 Piercing mit Hand-Symbol, im Rathaus gefunden am 18. November 2021

Näheres beim Rathaus Mönsheim,
Tel. 9253-11 oder unter juliana.schubert@moensheim.de

Abfall aktuell

Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn an Heiligabend und Silvester geschlossen

Das Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn ist am Freitag, 24. Dezember (Heiligabend) und am Freitag, 31. Dezember (Silvester) sowie an den Feiertagen geschlossen. An den übrigen Werktagen ist die Anlage zu den üblichen Betriebszeiten geöffnet, also von montags bis freitags von 7:30 bis 11:45 Uhr und von 12:45 bis 15:45 Uhr sowie samstags von 8:00 bis 12:15 Uhr.

Schulen

Gemeinschaftsschule Heckengäu

Weihnachtsgrüße

Die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte und die Schulleitung bedanken sich für die gute Zusammenarbeit mit den Eltern und verschiedensten Teilen des Gemeinwesens. Dies begleitet, unterstützt und stärkt die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen.

Wir wünschen allen ein friedliches Weihnachtsfest und für das Jahr 2022 persönliche Zufriedenheit, viel Anlass zur Freude und vor allen Dingen Gesundheit.

Der Unterricht beginnt nach den Weihnachtsferien am Montag, den 10. Januar 2022 jeweils nach Stundenplan.
Monika Becker
Rektorin

LUS Heimsheim

Das Jahr 2021 geht mit großen Schritten dem Ende entgegen.
Es war – nicht nur schulisch gesehen – ein von Unsicherheit infolge der Coronapandemie geprägtes Jahr, mit vielen teilweise sehr kurzfristig wechselnden Konzepten.

Für Ihre Geduld und das gute Miteinander möchten wir uns bei Ihnen bedanken.

Wir wünschen allen, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern, ein geruhsames, gesegnetes Weihnachtsfest und einen gesunden Start in das neue Jahr 2022.

Nach den Weihnachtsferien beginnt der Unterricht voraussichtlich wieder stundenplanmäßig am Mo., 10.01.2022. Ergeben sich kurzfristig Änderungen, werden wir alle Eltern am Ende der Weihnachtsferien per Mail informieren.
Peter Hemmer, Rektor

Infostand der SMV zum Welt-Aids-Tag

Nachdem im letzten Jahr wegen der „Coronabeschränkungen" keine Aktion zum Welt-Aids-Tag an der LUS durchgeführt werden konnte, hat die SMV dieses Jahr in der Woche des Welt-Aids-Tages gleich drei Tage lang, jeweils in den großen Pausen, einen Infostand aufgebaut.
Hier konnten sich Schülerinnen und Schüler zum Thema Aids informieren. Am Stand gab es Broschüren, die über die Möglichkeiten zum Schutz vor einer HIV-Infektion informieren genauso, wie Informationen zu anderen geschlechtlich übertragbaren Krankheiten, dabei werden spezielle „Jungenthemen" und „Mädchenthemen" berücksichtigt.
Als internationales Symbol der Solidarität und als Zeichen gegen Ausgrenzung gilt die rote Schleife, die dann auch von einigen Schülerinnen und Schülern getragen wurde.
Viele unterstützten die Arbeit der Aids-Hilfe mit einer Spende, so dass die SMV der Aids-Hilfe-Pforzheim nun zwei prall gefüllte Spendendosen überreichen kann.
Durchgeführt wurde die Aktion an der Ludwig-Uhland-Schule von Klassensprechern der Klassen 9 und 10, unterstützt von weiteren Schülern der oberen Klassen.
Ein großer Dank gilt den hier engagierten Schülerinnen und Schülern sowie allen Spendern.

Aus anderen Ämtern

Enzkreis

Landratsamt an den Weihnachtstagen und am 31. Dezember geschlossen – Medienzentrum und Kreisarchiv bis einschließlich 9. Januar zu

An Heiligabend, den Weihnachtsfeiertagen und an Silvester bleibt das Landratsamt Enzkreis in der Zähringerallee in Pforzheim einschließlich sämtlicher Außenstellen in Pforzheim und in Mühlacker geschlossen. Der 24. und der 31.12. sind aufgrund tarifvertraglicher und gesetzlicher Regelungen ohnehin keine Öffnungstage. Um Heizenergie zu sparen, ist das Amt auch am Brückentag nach dem Dreikönigstag, am 7. Januar, geschlossen.

Das Medienzentrum Pforzheim-Enzkreis und das Kreisarchiv schließen mit Beginn der Weihnachtsferien ab dem 24. Dezember; erster Öffnungstag im neuen Jahr ist dann der 10. Januar. Über die Ferienzeit können wie immer Medien und Geräte ausgeliehen werden.

Aus dem Standesamt

Geburten

Melis Öksüz, geboren am 20.10.2021 in Leonberg
Lionel Josephy, geboren am 31.10.2021 in Pforzheim

Sterbefälle

Karin Schätz, geb. Bader, verstorben am 20.11.2021 in Mönsheim

Annemarie Knapp, geb. Beuchle, verstorben am 24.11.2021 in Mühlacker

Christine Barth, geb. Schuller, verstorben am 26.11.2021 in Pforzheim

Altersjubilare

Wir gratulieren herzlich am:

09.01.	Frau Rita Klink	zum 75. Geburtstag
22.01.	Herr Edgar Bär	zum 85. Geburtstag
27.01.	Frau Ingeborg Kaufmann	zum 70. Geburtstag

Wir wünschen allen Jubilaren ein schönes Geburtstagsfest und für die Zukunft alles Gute.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Wochenenddienst

In lebensbedrohlichen Situationen verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Europanummer 112.
Den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie kostenfrei unter der einheitlichen Rufnummer **116117.**

Wo und wie ist der ärztliche Notfalldienst zu erreichen?
Der ärztliche Notdienst befindet sich im Eingangsbereich des **Krankenhauses Mühlacker in der Hermann-Hesse-Straße 34.**

Zeiten des ärztlichen Notfalldienstes:
Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr
an Wochenenden
von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr
an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12.
vom Vorabend 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

Zeiten der Kinder-Notfallpraxis:
Mittwoch 15.00 - 20.00 Uhr
Freitag 16.00 - 20.00 Uhr
Samstag 08.00 20.00 Uhr
Sonntag 08.00 - 20.00 Uhr
Teilweise gab es in der Vergangenheit für die Augen-, Kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste noch 0180er Rufnummern. Diese werden jedoch ab sofort ebenfalls über die bundesweite Rufnummer 116117 für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Notdienst kann unter folgender Nummer erfragt werden: **Bereich Mühlacker unter 0621 38000816**

Apothekennotdienst

Heilig Abend, Freitag, 24. Dezember 2021
Apotheke Butz Heimsheim
Telefon 07033 - 46 95 30

1. Weihnachtstag, Samstag, 25. Dezember 2021
Stadt-Apotheke Pforzheim, Westliche 23
Telefon 07231 - 1 54 36 00

2. Weihnachtstag, Sonntag, 26. Dezember 2021
Herz-Apotheke Mühlacker, Bahnhofstraße 32
Telefon 07041 - 81 75 22

Silvester, Freitag, 31. Dezember 2021
Apotheke am Rathaus Neuhausen
Telefon 07234 - 98 00 94

Samstag, 01. Januar 2022
Sender-Apotheke Mühlacker, Hindenburgstraße 41
Telefon 07041 - 81 80 30

Sonntag, 02. Januar 2022
Kirnbach-Apotheke Niefern
Telefon 07233 - 9 71 15

Donnerstag, 06. Januar 2022
Maria-Apotheke Haidach Pforzheim, Pillauer Str. 12
Telefon 07231 - 96 56 56

Samstag, 08. Januar 2022
Markt-Apotheke Flacht
Telefon 90 01 11

Sonntag, 09. Januar 2022
Pregizer Apotheke Pforzheim, Westliche 39
Telefon 07231 - 1 43 70

Tierärztliche Notdienste

Heiligabend Freitag, 24.12.2021
Praxis am Rankbach
Telefon 07159 8054910

1. Weihnachtstag Samstag, 25.12.2021
Praxis Hildenbrand
Telefon 07152 949733

2. Weihnachtstag Sonntag, 26.12.2021
Praxis Hohlweg
Telefon 07159 18180

Silvester Freitag, 31.12.2021
Praxis Hildenbrand
Telefon 07152 949733

Neujahr Samstag, 01.01.2022
Praxis Schuch
Telefon 07159 800585

Sonntag, 02.01.2022
Praxis am Rankbach
Telefon 07159 8054910

Heilige Drei Könige Donnerstag, 6.1.2012
Paxis Kusch
Telefon 07033 529816

Samstag, 8.01. / Sonntag, 9.01.2022
Praxis am Rankbach
Telefon 07159 8054910

DRK Aktionen

Jede Blutspende zählt!

Der DRK-Blutspendedienst bittet dringend zur Blutspende und bedankt sich mit einer exklusiven DRK-Mütze.
Täglich werden Blutspenden für die Heilung und Lebensrettung von Patienten dringend benötigt. Bedingt durch die kurze Haltbarkeit von Blut können keine Reserven aufgebaut werden.
Daher bittet das DRK besonders zur Weihnachtszeit alle Gesunden zur Blutspende am:
Freitag, dem 07.01.2022
von 15:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Festhalle, Eichenstr. 26
71292 Friolzheim
Zur Sicherheit der Spender muss im Vorfeld ein Termin reserviert werden.
Hier geht es zur Terminreservierung:
https://terminreservierung.blutspende.de
Als Dankeschön erhält jede/r Blutspender/in im Zeitraum vom 20.12.2021 bis 07.01.2022 eine Mütze im exklusiven DRK-Design.

Auf allen DRK-Blutspendeterminen gilt die 3G-Regel!
Aufgrund der bundesweit stark angestiegenen Corona-Neuinfektionen erhalten ausschließlich Menschen Zutritt zum Blutspendelokal, die den Status geimpft, genesen oder getestet erfüllen. Bitte entsprechende Nachweise mitbringen (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden). Um Wartezeiten und größere Menschenansammlungen vor Ort zu vermeiden, können keine Tests beim Blutspendetermin vor Ort angeboten werden.

Nach einer Impfung mit den in Deutschland zugelassenen SARS-CoV-2-Impfstoffen können Sie, vorausgesetzt Sie fühlen sich wohl, am Folgetag der Impfung Blut spenden.

Wer Blut spendet, sollte gesund sein und sich fit fühlen.

Alle Informationen finden Sie unter www.blutspende.de/corona. Informationen rund um die Blutspende bietet der DRK-Blutspendedienst auch über die kostenfreie Service-Hotline **0800 - 11 949 11**.

Sozialverband VdK Ortsverband Mönsheim

Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e. V.
Der Verbandsname "VdK" war ursprünglich eine Abkürzung: Gegründet wurde der Sozialverband VdK Deutschland im Jahr 1950 unter diesem Namen.
In den vergangenen Jahrzehnten hat der Verband sich vom ehemaligen Kriegsopferverband zum großen, modernen Sozialverband entwickelt, der für soziale Gerechtigkeit und Gleichstellung kämpft und sich gegen Sozialabbau stark macht.
Die Bezeichnung "Verband der Kriegsbeschädigten" wird nicht mehr verwendet - die einprägsamen Buchstaben "VdK" sind für Deutschlands größten Sozialverband mit fast 2 Millionen Mitgliedern geblieben.

Heute heißt der Verband offiziell:
"Sozialverband VdK Deutschland e. V."
Dies ist auch in Paragraph 1, Ziffer 1 der Satzung festgelegt.
Kosten für Widerspruch und Klage - Unabhängig durch Mitgliedsbeiträge

Der Sozialverband VdK BW finanziert sich vor allem durch seine Mitglieder!
Seit über 70 Jahren hilft der Sozialverband neuen und langjährigen Mitgliedern zu allen sozialrechtlichen Fragen, auch bei Widerspruchs- und Klageverfahren. Wir vertreten unsere Mitglieder gegenüber den Behörden oder vor den Sozialgerichten. Das tun wir gerne und aus Überzeugung.

Sozialrechtsberatung – Kostenübersicht
Die einfache Rechtsberatung in Ihrer VdK-Beratungsstelle ist grundsätzlich kostenlos und durch Ihren Mitgliedsbeitrag gedeckt. Sobald wir Sie als Sozialverband VdK BW nicht nur beraten, sondern für Sie in Widerspruchs- oder Klageverfahren aktiv werden, können weitere Kosten anfallen. Diese Kosten werden von Ihrem VdK-Juristen vorab individuell ermittelt und geprüft, ob eine Hilfebedürftigkeit besteht. Wird ein Fall gewonnen, übernimmt die Gegenseite die anfallenden Kosten.

Der VdK Ortsverband Mönsheim wünscht allen gesegnete Weihnachten – einen gemütlichen Jahreswechsel – trotz aller Einschränkungen durch Corona – verlieren Sie bitte nicht die notwendige Geduld dabei - und für das neue Jahr 2022 viel Gesundheit.

Hans Kuhnle
1.Vorsitzender

Diakonie

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 08:30 – 14:00 Uhr

Tel: 07044/905080 **Fax: 07044/9050839**
E-Mail: **info@diakonie-heckengaeu.de**
Internet: www.diakonie-heckengaeu.de
Lehmgrube 1/1 71297 Mönsheim

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet – wir rufen Sie gerne zurück.

Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Sprechstunde
Jeden Donnerstag findet in Mönsheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:
Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zurecht?
Informationen über verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)
Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundsicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenbeförderung.
Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein weiteres persönliches Anliegen zu sprechen.
Die Sprechstunde findet von 10 bis 12 Uhr im Rathaus Mönsheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.
Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an
BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Mönsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Thomas Fritsch, 71297 Mönsheim, Schulstraße 2, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt,
Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de

Kirchen

Evangelische Kirchengemeinde Mönsheim

Bei der Ölschläge 5,
Telefon: 07044 7304; Fax: 07044 920484,
E-Mail: Pfarramt.Moensheim@elkw.de
Internet: www.ev-kirche-moensheim.de,
Pfarrerin: Erika Haffner, Pfarrer: Daniel Haffner
Jugendreferentin: Daniela Hirschmüller,
Telefon: 07044 938349
E-Mail: daniela.hirschmueller@outlook.de

Weihnachten und Jahreswechsel

Wochenspruch: Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit. Johannes 1,14a

Heiligabend, 24. Dezember 2021
Kurzgottesdienste auf dem Markplatz im Stehen
15:00 Familiengottesdienst
Das Opfer ist für die Schnellerschulen bestimmt
17.30 Christvesper und Online-Übertragung
(www.ev-kirche-moensheim.de)
Das Opfer ist für „Brot für die Welt" bestimmt
22:30 Christmette des CVJM
Das Opfer ist für das Patenkind des CVJM bestimmt
22.00 Uhr Online-Übertragung der Christmette aus der Michaelskirche in Wimsheim (www.ev-kirchengemeinde-wimsheim.de)

Christfest, 25. Dezember 2021
9:30 Gottesdienst mit Abendmahl in der Kirche und Online-Übertragung (www.ev-kirche-moensheim.de)
Das Opfer ist für „Brot für die Welt" bestimmt

2. Christtag, 26. Dezember 2021
10:00 Musikalischer Distriktsgottesdienst in der ev. Kirche in Heimsheim
mit Vikar Bühler und Musikteam (www.Gottesdienst.tv)

Altjahrabend, 31. Dezember 2021
17:30 Kurzgottesdienst auf dem Markplatz im Stehen und Online-Übertragung (www.ev-kirche-moensheim.de)
Das Opfer ist für die Jugendreferentenstelle bestimmt

Neujahr, 1. Januar 2022
17:30 Gottesdienst zur Jahreslosung in der ev. Kirche in Wimsheim

1. Sonntag nach dem Christfest
Sonntag, 2. Januar 2022
9.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche in Mönsheim und Online-Übertragung (www.ev-kirche-moensheim.de)
Das Opfer ist für unsere eigene Gemeinde bestimmt

Erscheinungsfest

Donnerstag, 6. Januar 2022
10.00 Uhr Distriktsgottesdienst in der ev. Kirche in Mönsheim und Online-Übertragung (www.ev-kirche-moensheim.de)
Das Opfer ist für die Aufgaben der Weltmission bestimmt

1. Sonntag nach Epiphanias
Sonntag, 9. Januar 2022
10.45 Uhr Gottesdienst in der Kirche und Online-Übertragung (www.ev-kirche-moensheim.de) Das Opfer ist für unsere eigene Gemeinde bestimmt

Dienstag, 11. Januar 2022
20.00 Uhr Online-Bibelleseabend mit Pfarrer Christoph Fritz

Mittwoch, 12. Januar 2022
15.00 Uhr Konfirmandenunterricht in Wimsheim

Weitere Informationen zu den Online-Übertragungen und allen Veranstaltungen finden Sie auf den jeweiligen Homepages der Kirchengemeinden

(Sie können die Opfer gerne überweisen an die Ev. Kirchengemeinde Mönsheim
Sparkasse Pforzheim Calw:
IBAN DE91 6665 0085 0002 7383 25,BIC PZHSDE66XXX
Raiffeisenbank Wimsheim-Mönsheim:
IBAN DE42 6066 1906 0025 1800 02,
BIC GENODES1WIM)

Mitteilungen:

Ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest
und ein gutes neues Jahr 2022 unter Gottes Geleit
wünschen Ihnen allen
Erika und Daniel Haffner

Online-Bibellese-Abend im Jahr 2022

Nach der sehr guten Resonanz auf die beiden ersten Abende werden die Distrikts-Online-Bibellese-Abende im Jahr 2022 fortgesetzt. Online-Bibellese-Abend bedeutet: Wir schalten uns einmal im Monat in einer Videokonferenz zusammen, lesen gemeinsam einen Bibeltext, hören Hintergründe zum Text und tauschen uns aus, was dieser Text mit unserem Alltag zu tun haben könnte. Es darf gerne offen und ehrlich mitdiskutiert werden; zugleich kann man aber auch den kompletten Abend still zuhören, sich inspirieren lassen und seinen Gedanken nachgehen. Nach 60 bis max. 90 Minuten wird der Abend durch Gebet und Segen durch die leitende Person beschlossen. Eine Teilnahme ist regelmäßig, aber auch nur einmalig „zum Schnuppern" bzw. sporadisch möglich.
Die Termine bis zum Sommer 2022 sind:

- Dienstag, 11. Januar mit Pfarrer Christoph Fritz
- Montag, 14. Februar mit Pfarrerin Erika Haffner
- Dienstag, 15. März mit Pfarrer Christoph Fritz
- Montag, 4. April mit Pfarrerin Erika Haffner
- Dienstag, 17. Mai mit Pfarrer Christoph Fritz
- Montag, 4. Juli mit Pfarrerin Erika Haffner

Die Abende beginnen jeweils um 20 Uhr. Wer bislang schon einmal dabei war, bekommt den passenden Link einige Tage vor dem jeweiligen Abend automatisch gemailt. Wer neu einsteigen möchte, schreibt bitte vorab eine kurze Mail an: pfarramt.friolzheim@elkw.de.
Auf das gemeinsame Bibellesen freuen sich
Christoph Fritz & Erika Haffner

Kleidersammlung Bethel ist vom 17. Januar 2022 bis zum 22. Januar 2022
Abgabestelle ist bei Karin und Klaus Bürle, Berghof, Alte Wiernsheimer Straße 80

Zum Nachdenken
Jahreslosung 2022
„Jesus Christus spricht: Wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen" *Johannes 6,37*
Jesus lädt zu sich und Gott ein
„Draußen vor der Tür", heißt das Theaterstück, das Wolfgang Borchert im Herbst 1946 geschrieben hat. Ein junger Mann namens